

Amtliches *Mitteilungsblatt*

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 23

Freitag, den 16. August 2013

Nummer 16

 WELTERBEREGION
WARTBURG·HAINICH



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 20.08.2013, 18.00 Uhr
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus,
 Zimmer 7.
 Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Aztrott
Gemeinschaftsvorsitzender

**Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe:**

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 831-0
Polizeiinspektion Unstrut-Hainich in Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulröd	036041 41939

Versorgungsbetriebe:**Energie:**

E.ON Thüringer Energie (auch bei Störungen) 036418171111

Erdgas:

bei Störungen: 0800 6 86 11 77

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza
 während der Dienstzeiten 03603 84070
 außerhalb der Dienstzeiten 03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“
 Hüngelgasse 13
 99947 Bad Langensalza 03603 84070

Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser: 0800 0725175

Abwasser: 0800 3634800

Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH
 Bahnhofstr. 28
 99610 Sömmerda

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Im Rathaus, Zimmer 7

Kassenärztlicher Notfalldienst

Die Anlaufpraxis im
 Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
 Rudolf-Weiss-Str. 1 - 5
 99947 Bad Langensalza

steht allen gefährlichen Patienten, **die akut erkrankt sind, zu folgenden Sprechstunden** zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage	09.00 Uhr - 13.00 Uhr
und	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 07.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07.00 Uhr - 07.00 Uhr

Anmeldung über Rettungsleitstelle Mühlhausen

Tel. 03601 19222

oder bundesweit kostenfrei unter

116 117

Augenärztliche Notdienst

Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises **03601-19222 oder 116 117** erfragt werden.

Zahnärztlicher Notdienst:

Schmerzpatienten wenden sich an die Service-Nummer:
01805 908077

oder

unter www.zahnarzt-notdienst.de steht eine Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung.

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16.00 Uhr - 19.00 Uhr

Gerade Kalenderwoche

Mo.: Dr. med. Kley

Die.: Dr. med. Arand

Do.: Dipl. Med. Funke

Ungerade Kalenderwoche

Dipl. Med. Beylich

Dipl. Med. Kämpf

Dr. med. Klemmer

Öffnungszeiten Apotheken:**Rats-Apotheke in Bad Tennstedt**

Tel. 036041 57048

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 13.00 Uhr
und	14.00 - 20.00 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216

Montag bis Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
Montag und Freitag	15.00 - 17.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

**Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft****Nichtamtlicher Teil**

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt sucht noch Freiwillige für den Bundesfreiwilligendienst.

Derzeit sind noch einige Stellen im Bereich Umwelt, Sport und Denkmalpflege frei.

Bewerbungen können sofort bei der VG Bad Tennstedt abgegeben werden.

Wer also Lust hat, sich zu engagieren, andererseits aber auch Verantwortung zu übernehmen, sich auszuprobieren und Lebenserfahrung zu sammeln, der kann sich für eine Stelle im Bundesfreiwilligendienst bewerben.

„Der Bundesfreiwilligendienst ist ein Angebot an Frauen und Männer jedes Alters. Jüngere Menschen nach der Schule, Menschen im mittleren Alter aber auch Senioren und Seniorinnen können sich engagieren gleich welchen Geschlechts und welcher Nationalität.“

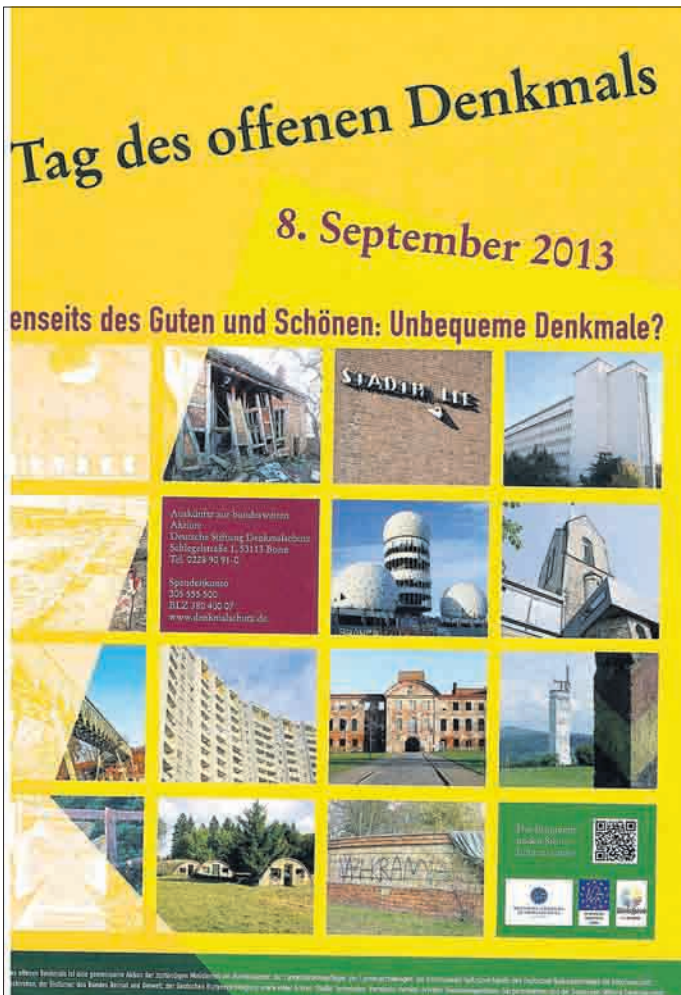
Freiwilliges Engagement lohnt sich zur Förderung von Kultur, Umwelt und Sozialen in unseren Gemeinden. Gleichzeitig bietet der Freiwilligendienst auch einen Anreiz für die Freiwilligen selbst.

Die Freiwilligen können aus interessanten kostenlosen Seminaren und Exkursionen wählen und somit Erfahrungen und Kenntnisse für die Zukunft sammeln.

Außerdem erhalten die Bundesfreiwilligen ein Taschengeld und werden gesetzlich versichert.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben so bewerben Sie sich!

Falls Sie noch Fragen haben, so können Sie sich über das Internet und www.bafza.de informieren. Oder wenden Sie sich an das Personalamt der VG Bad Tennstedt.



Tag des offenen Denkmals -

Sonntag, 08. September 2013

In Deutschland wurde dieser Tag, an dem auch Denkmale kostenfrei öffnen, die nicht immer für alle allgemein zugänglich sind und die besonders an diesem Tag durch Führungen und bunte Rahmenprogramme „erlebbar“ gemacht werden, 1993 erstmals bundesweit begangen. Allein in den letzten 10 Jahren nutzen 40 Millionen Bundesbürger die Gelegenheit, sich an diesem Tag Denkmale anzuschauen und sich auch so mit dem Thema Denkmalschutz auseinanderzusetzen.

Auch die Orte unserer Verwaltungsgemeinschaft beteiligen sich seit vielen Jahren mit verschiedenen Aktionen an diesem Tag. Wenn die von der Stiftung Denkmalschutz vorgeschlagenen Themen - in diesem Jahr heißt es „Jenseits des Guten und Schönen: Unbequeme Denkmale“ - auch nicht immer 1 : 1 bei uns umgesetzt werden können, so ist dennoch auch hier ein großes Interesse an den angebotenen Objekten und Aktionen zu verzeichnen. Schön ist auch, dass immer mehr Privatpersonen Initiativen entwickeln und ihre Häuser und Höfe für Besucher öffnen und mit viel privatem Engagement ihre „Schätze“ einer breiten interessierten Öffentlichkeit präsentieren.

Sollten auch Sie ein interessantes Angebot zum Thema Denkmalschutz haben und sich an diesem Tag in irgendeiner Form beteiligen wollen, dann melden Sie sich bitte bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Telefon 036041-38026 oder per Mail baerbel.sola@vg.badtennstedt.de an.

Am Tag des offenen Denkmals haben Sie in unserer Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit, folgende Angebote zu nutzen:

Bad Tennstedt

- 10.00 - 17.00 Uhr Gewölbe, Markt 15 - Besichtigung mit Erläuterungen zur Restaurierung und zu den Darstellungen
- 10.00 - 17.00 Uhr Familie Henning, Langensalzaer Straße 12 Von der Milch zur Butter - wie wird das gemacht? - Vorführung und Verkostung Ausstellung von Gegenständen aus früheren Zeiten aus Haus, Hof und Landwirtschaft

Blankenburg

- 10.00 - 17.00 Uhr Ausstellung in der alten Einklassen-Dorfschule

- ab 14.00 Uhr Backhausfest rund um das alte Gemeindebackhaus mit Blasmusik und Köstlichkeiten aus dem historischen Holzbackofen, großen runden Thüringer Blechkuchen u.v.m.

Haussömmern

- 10.00 - 17.00 Uhr Familie Winter, Hauptstraße 51 a Hoffest unter dem Motto: Wein und Kultur Infos und Spezialitäten rund um den Wein zu sehen sind außerdem Bildhauer- und Keramikarbeiten, Kerzenausstellung, historische landwirtschaftliche Geräte u.v.m.

Mittelsömmern

- 10.00 - 17.00 Uhr Kirche Ausstellung „Schätze gesucht ... Mittelsömmern in alten Fotos“ Edelhof - Besichtigung und Führungen im historischen Gebäude

Kirchheilingen

- 14.00 - 17.00 Uhr Kleinbahnmuseum & Öbsterstübchen geöffnet *Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!*
Achten Sie auf weitere Veröffentlichungen in der Presse und Plakate!

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt -

Mitglied im Tourismusverband der Welterberregion Wartburg Hainich e.V.

Vor gut einem Jahr bekam unser Tourismusverband „Hanichland“ die freudige Mitteilung zum Gewinn eines Förderpreises des Landes Thüringen zur Weiterentwicklung von touristischen Regionen und Angeboten. Nach Umstrukturierungen im Verband selbst und einem neuen Namen wurde auch das neue Logo der Vermarktungsstrategie angepasst.

Ab sofort sind auch bei uns im Haus des Gastes/Stadtinformation die neuen Informationsmaterialien der Welterberregion Wartburg Hainich zu haben. Neben bereits bekannten Info-Materialien im neuen Umschlag gibt es auch zahlreiche neue Angebote für die Besucher. Interessiert? - Dann schauen Sie doch mal rein!

Unsere Region - die Welterberregion Wartburg Hainich - ist ab jetzt auch im Mini-a-thür in Ruhla im Wartburgkreis zu sehen. Wegen ihrer Größe und der Vielzahl der dargestellten Wahrzeichen - insgesamt sind es 18 - konnte bei der gestalterischen Umsetzung nicht der gleiche Maßstab wie bei den anderen Exponaten im Park angewandt werden. So präsentiert sich unsere Region auf einer 15 Kilo schweren Halbkugel mit einem Durchmesser von 1,50 m, einer Höhe von 0,75 m und einem Gesamtgewicht von 15 Kilogramm. 600 Arbeitsstunden stecken in dem Modell, das am 23. Juli 2013 offiziell eingeweiht wurde. Zwei Info-Tafeln geben dem interessierten Besucher Hinweise und Erklärungen zu den dargestellten Objekten.

Auch das Wahrzeichen der Stadt Bad Tennstedt, das „Osthöfer Tor“, am östlichen Rand der Fremdenverkehrsregion, ist auf dem Modell zu sehen. Aus diesem Grund nahm auch Bürgermeister Jörg Klupak an der Einweihungsveranstaltung teil.





Einladung zur öffentlichen Veranstaltung

Bundestagsabgeordneter Christian Hirte, CDU, zu Gast in Bad Tennstedt

„Fragen Sie ihn, was Sie schon immer wissen wollten oder was für Sie von Interesse an seiner Arbeit als Abgeordneter und Interessensvertreter in Berlin ist „

Er wird Ihnen Rede und Antwort stehen an diesem Abend und freut sich gerne mit Ihnen darüber ins Gespräch zu kommen.

Termin: Dienstag, 20. August 2013 um 19.30 Uhr

Bad Tennstedt, Gaststätte „Zum Heurigen“ Brückenstraße

Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt sind herzlich eingeladen und willkommen. Herr Hirte und wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Wir freuen uns, Ihnen diese Gelegenheit zum persönlichen Gespräch gerne geben zu können.

In der Hoffnung auf eine zahlreiche Teilnahme, mit den besten Wünschen, begrüßt Sie

Ihr CDU Stadtverband Bad Tennstedt

Fahrgastansturm auf Badebusse

36 Grad und es wird heißer - seit dem Start der Schulferien kommt das Sommerwetter so richtig auf Touren. Davon profitieren nicht nur Eisverkäufer und Sonnencremehersteller. Auch die Freibäder der Region verzeichnen Rekordzahlen und mit ihnen die Badebusse. Denn in den letzten zwei Wochen registrierten die Busfahrer einen wahren Ansturm auf diesen kostenlosen Schülerfahrerservice der Regionalbus Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuser mbH.

Landrat Harald Zanker zieht eine erste Zwischenbilanz: „Fast 3.000 Freibadfans haben die Busse bereits in Anspruch genommen. Das ist neuer Rekord, nachdem die Sommer der vergangenen Jahre wettertechnisch eher durchwachsen ausfielen. Der strahlende Sonnenschein und das Sommerhoch über Deutschland verhelfen uns aber in diesem Jahr zu Spitzenwerten.“

1263 Kinder und Jugendliche nutzten in den letzten 14 Tagen allein das Shuttle von Bad Tennstedt ins Bad nach Kirchheilingen. 721 Schüler ließen sich ab Mühlhausen über Oberdorla, Heyerode, Diedorf, Katharinenberg und Faulungen ins Freibad nach Lengenfeld unterm Stein kutschieren. 230 Sonnenanbeter nahmen den Bus von Alterngottern in Richtung Weberstedter Schwimmbad. Zudem wurden 538 Kids von

Schlotheim nach Kirchheilingen transportiert. Dort wurde für die zwei wöchige Schließzeit des städtischen Hallenbades ein Sonder-Badebus ins Leben gerufen - der den Zahlen nach auch großen Anklang fand.

Die Aktion „Badebus“ zählt zu den beliebtesten Projekten der Initiative „Kinderfreundlicher Landkreis“ und wurde 2007 ins Leben gerufen. Es entwickelte sich in den letzten Jahren immer weiter und hat jedes Jahr mehrere Strecken zu Schwimmbädern der Region im Angebot. Dank des Fahrerservices können die Badeanstalten der Region für einen deutlich größeren Kreis Kinder und Jugendlicher erreichbar gemacht werden.

Landrat Harald Zanker möchte, im Namen der Initiative „Kinderfreundlicher Landkreis“, an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, sich abermals herzlich bei den Sponsoren zu bedanken, die die Busse finanzieren. „Ohne das Geld der VR Bank Westthüringen eG, der Sparkasse Unstrut-Hainich, der Stude Feuerungstechnik GmbH sowie der anonymen Spender wären solche Aktionen nicht möglich. Wir bedanken uns für die kontinuierliche Unterstützung dieses kinder- und familienfreundlichen Projektes und sprechen dabei sicherlich auch im Namen der zahlreichen Wasserratten, die ihre Ferien täglich beim Sprung ins kühle Nass auskosten können“, betonte Initiator Zanker.

Die aktuellen Pläne zu den Fahrzeiten und Haltestellen der Badebusse finden Schüler übrigens in ihren Schul- und Hortgebäuden auf speziellen Aushängen sowie in den örtlichen Heimatblättern ihrer jeweiligen Gemeinden aus dem Monat Juni 2013.

Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises

Pressestelle

Kirstin Freitag



Bitte Einsteigen - nächstes Ziel: Freibad! Ferienkinder, wie hier in Diedorf, sind begeistert, dass sie jeden Tag kostenlos ins nächste Schwimmbad chauffiert werden.



Gemeindenachrichten

Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Bad Tennstedt

wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Frei-

tag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1** (Ort der Einsichtnahme)
 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.
 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06.09.2013 bis 12:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde)

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.
 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4.
 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II** (Nummer und Name) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.
 Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1
 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2
 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **01.09.2013**)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2013**) versäumt hat,
 b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.
 Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert.

Bad Tennstedt ,den 06.08.2013
Die Gemeindebehörde
i.A.
Fischer

Beschlüsse Bad Tennstedt

44/2013 vom 11.07.2013

Der Stadtrat stimmt der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in vorliegender Form zu.

**2 Nachtragshaushaltssatzung
 der Stadt Bad Tennstedt/Thüringen
 (Landkreis Unstrut- Hainich)
 für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 60 ThürKO und § 34 ThürGemHV erlässt die Stadt Bad Tennstedt folgende **Nachtragshaushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	<i>erhöht um €</i>	<i>vermindert um €</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr € verändert</i>	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	31.400,00	75.300,00	2.573.300,00	2.529.400,00
die Ausgaben	0,00	43.900,00	2.573.300,00	2.529.400,00
a) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	164.900,00	1.000,00	2.233.100,00	2.397.000,00
die Ausgaben	258.400,00	94.500,00	2.233.100,00	2.397.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird von 0,00 € um 108.100,00 € erhöht und damit auf **108.100,00 €** neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Nachrichtlich: Die §§ 2; 3; 5 und 6 der Haushaltssatzung und der § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung bleiben unverändert.

Bad Tennstedt, den 26.07.2013

Stadt Bad Tennstedt

Jörg Klupak
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss-Nr. 44/2013 vom 11.07.2013 hat der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

2. Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 18.07.2013 den Eingang bestätigt.

3. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Bad Tennstedt liegt in der Zeit vom 19.08. bis 30.08.2013 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013.

Bad Tennstedt, den 06.08.2013

Klupak
Bürgermeister

45/2013 vom 11.07.2013

Der Stadtrat stimmt dem Finanzplan 2012 - 2016 in vorliegender Form zu.

Nichtamtlicher Teil**Tennstedter Karnevalverein e. V.****Gemeinschaftsprojekt erfolgreich weitergeführt**

Das aus der Not geborene Gemeinschaftsprojekt zwischen Treffpunkt e.V. und dem Tennstedter Karnevalverein e.V. in Bad Tennstedt nimmt weiter Form an.

Vor ca. 3 Jahren war der TKV e.V. gezwungen sein Vereinsdomizil aufzugeben und stand von heute auf morgen auf der Straße.

Die Frage wohin mit den 60 Kindern stand im Raum. Ohne lange zu überlegen bot der Jugendclub Bad Tennstedt Treffpunkt e.V. seine Hilfe und die Hälfte seines Vereinshauses in der Bahnhofstraße an.

Nach der ersten Bestandsaufnahme war klar, hier muß sehr viel passieren bis die Räumlichkeiten nutzbar sind, aber man stellte sich gemeinsam der Aufgabe.

Stadtrat Steffen Schildhauer (CDU) übernahm ehrenamtlich den Austausch sämtlicher Fenster in Eigenregie. Die neuen Fenster wurden durch seinen Einsatz gesponsert.

Durch den TKV e.V. wurden die Sanitären Anlagen erneuert und mit viel Geld und noch viel mehr freiwilligen ehrenamtlichen Stunden wurde es nach und nach heimelig in den Räumen.

Auch im vorderen Bereich des Gebäudes wurde und wird fleißig erneuert und renoviert.

Doch trotz aller Freude stand von Anfang an immer ein Problem im Raum, das es zu lösen galt, das Dach mußte unbedingt erneuert werden, da es schon seit Jahren undicht war.

In diesem Jahr, nach den langen und schweren Regenfällen hielt das Dach den Wassermassen nicht mehr stand.

Das Wasser floss in Rinnsalen die Wände herunter und aus den Steckdosen. Jetzt musste schnellstmöglich gehandelt werden, denn das Gebäude wird wöchentlich als Trainingsort und Anlaufstelle von ca. 100 Kindern und Jugendlichen genutzt.

Trotz der schwierigen Finanzlage der Stadt Bad Tennstedt wurde im Stadtrat über alle Parteigrenzen hinweg schnell und unbürokratisch über die Finanzierung des neuen Daches entschieden.

Allerdings mit der Auflage, das alte Dach in Eigenleistung rückzubauen.



Jetzt wurde von den beiden Vereinen nicht lange gefragt: „Was kann meine Stadt für mich tun?“ sondern „Was können wir für unsere Stadt tun?“ und nach dem Vorbild des Tennstedter Sportvereins e.V., der sein Vereinsheim fast komplett in Eigenleistung erbaut hat, hieß es jetzt Ärmel hoch und los.

Auf die Initiative von Stadtrat Thomas Malina (SPD), der seinen Urlaub dieser Aufgabe opferte wurde nun angepackt.

Nach knapp 2 Wochen mit 450 freiwilligen und ehrenamtlichen Arbeitsstunden der beiden Vereine Treffpunkt e.V. und TKV e.V. war es geschafft, das Dach war runter und die erste Lage Schweißbahn war auch schon wieder aufgebracht.

Diese Aktion zeigt, dass man auch in Bad Tennstedt kurzfristig, schnell und unbürokratisch vorankommen kann, wenn man es gemeinsam tut und will.

Dies würde ich mir auch für die Zukunft in vielen Bereichen des politischen Lebens der Stadt wünschen, denn nur so kommen wir voran.

Abschließend möchte ich mich im Namen des Treffpunkt e.V., des TKV e.V. und nicht zuletzt der vielen Kinder und Jugendlichen recht herzlich bei der Firma BAC, Firma Nico Ehrlich und Zimmereibetrieb Sven Friedrich, sowie Steffen Schildhauer, Thomas Malina und dem Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt mit unserem Bürgermeister Jörg Klupak für die tatkräftige Unterstützung bedanken.

Mit närrischen Grüßen**1. Vorsitzender des TKV e.V.**



Gemeinde Ballhausen

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Ballhausen

wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1** (Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.09.2013 bis 12:00 Uhr, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **01.09.2013**)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2013**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelmuschel,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ballhausen, den 06.08.2013

Die Gemeindebehörde

i.A.

Fischer

Gemeinde Blankenburg

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

am 22. September 2013

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Blankenburg

wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1** (Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06.09.2013 bis 12:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II (Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **01.09.2013**)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2013**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Blankenburg, den 06.08.2013

Die Gemeindebehörde

i.A.

Fischer

Gemeinde Bruchstedt

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Bruchstedt

wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1** (Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5

des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06.09.2013 bis 12:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II** (Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **01.09.2013**)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2013**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bruchstedt, den 06.08.2013

Die Gemeindebehörde

i.A.

Fischer

Beschlüsse Bruchstedt

13/2013 vom 26.07.2013

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in vorliegender Form zu.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bruchstedt (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Gemeinde Bruchstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

263.000,00 €

Ausgaben mit

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

92.200,00 €

Ausgaben mit

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)

296 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

400 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **43.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2013 vorliegende Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchstedt, den 02.08.2013

Walter Montag

Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bruchstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss-Nr. 13/2013 vom 26.07.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bruchstedt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

2. Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 30.07.2013 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.

3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Bruchstedt liegt in der Zeit vom 19.08.2013 bis 30.08.2013 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013.

Bruchstedt, den 06.08.2013

Montag

Bürgermeister

14/2013 vom 26.07.2013

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2012 - 2016 in vorliegender Form zu.

Gemeinde Haussömmern

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Haussömmern

wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1** (Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06.09.2013 bis 12:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **01.09.2013**)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2013**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Ein-

spruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Haussömmern ,den 06.08.2013

Die Gemeindebehörde

i.A.

Fischer



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

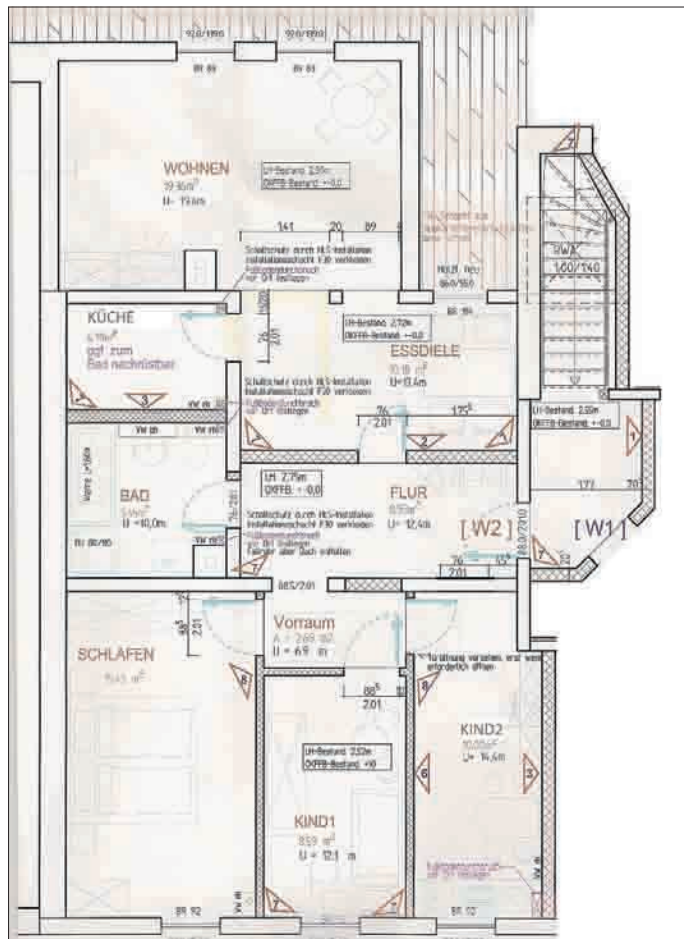
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14-tägig, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nichtamtlicher Teil

Wohnung zu vermieten!

In der Gemeinde Haussömmern, Schenksberg 71 ist ab 01. Oktober 2013 eine Wohnung im Obergeschoss, ca. 79 m² (siehe Lageplan) zu vermieten.

Interessenten wenden sich an Herrn Bürgermeister Voigt, Telefon 0162-4290809.



Gemeinde Hornsömmern

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Hornsömmern

wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1** (Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen

im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06.09.2013 bis 12:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde)

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 01.09.2013**)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2013**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013** (2. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelmuschel,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte ver-

tritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hornsömmern ,den 06.08.2013

Die Gemeindebehörde

i.A.

Fischer

Gemeinde Kirchheilingen

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Kirchheilingen

wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1** (Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06.09.2013 bis 12:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde)

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis
190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II
(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013** (2. Tag vor der Wahl) , 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelmuschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kirchheilingen, den 06.08.2013

Die Gemeindebehörde

i.A.

Fischer

Gemeinde Klettstedt

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Klettstedt

wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1** (Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06.09.2013 bis 12:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II** (Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **01.09.2013**)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2013**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Klettstedt, den 06.08.2013

Die Gemeindebehörde

i.A.

Fischer

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Kutzleben

wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten)

von Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1** (Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.09.2013 bis 12:00 Uhr, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen,

wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **01.09.2013**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2013**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kutzleben ,den 06.08.2013

Die Gemeindebehörde

i.A.

Fischer

Berichtigung

Beschlüsse Kutzleben

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers im Amtsblatt der VG Bad Tennstedt Nr. 14 vom 19. Juli 2013 werden die Beschlüsse 06/2013 und 08/2013 vom 14.06.2013 erneut veröffentlicht.

Es muss richtig heißen:

06/2013 vom 18.06.2013

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2012 - 2016 in vorliegender Form zu.

08/2013 vom 18.06.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Kutzleben beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kutzleben (wkSABS) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.05.2013 in der vorliegenden Form.

Gemeinde Mittelsömmern

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Mittelsömmern

wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1** (Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06.09.2013 bis 12:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **01.09.2013**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2013**) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mittelsömmern ,den 06.08.2013

Die Gemeindebehörde

i.A.

Fischer

Gemeinde Sundhausen

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Sundhausen

wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich

13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1** (Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06.09.2013 bis 12:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II (Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **01.09.2013**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2013**) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sundhausen, den 06.08.2013

Die Gemeindebehörde
i.A.

Fischer

Beschlüsse Sundhausen

04/2013 vom 11.07.2013

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in vorliegender Form zu.

Haushaltssatzung der Gemeinde Sundhausen (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Gemeinde Sundhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **438.600,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **100.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **73.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2013 vorliegende Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Sundhausen, den 26.07.2013

Gemeinde Sundhausen

Jürgen Ehrlich
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sundhausen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 04/2013 vom 11.07.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sundhausen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.
- Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 18.07.2013 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Sundhausen liegt in der Zeit vom 19.08.2013 bis 30.08.2013 bei

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013.

Sundhausen, den 06.08.2013

Ehrlich
Bürgermeister

05/2013 vom 11.07.2013

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2012 - 2016 in vorliegender Form zu.

Gemeinde Tottleben

Amtlicher Teil

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Tottleben

wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1** (Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06.09.2013 bis 12:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II** (Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **01.09.2013**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2013**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013**, (2. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tottleben ,den 06.08.2013

Die Gemeindebehörde

i.A.

Fischer

Gemeinde Urleben

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Urleben

1.

Am **25. August 2013** findet die Kommunalwahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet 2 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

- | | | |
|----|-------------|---|
| I | Urlieben I | Schenke-Versammlungsraum, Bei der Schenke 31, 99955 Urleben |
| II | Urlieben II | Gemeindebüro, Lindenstraße 56, 99955 Urleben |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf handschriftlich auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. August 2013 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26. August 2013 und ggf. am Dienstag, dem 27. August 2013, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Urleben, den 06.08.2013

Wedel

Wahlleiter

Bürgermeisterwahl am 25.08.2013

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
Gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 48 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

**Dienstag, dem 27.08.2013, um 18:30 Uhr
in der Gemeinde Urleben, Gemeindebüro,
Lindenstraße 56, 99955 Urleben**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Wedel

Wahlleiter

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

1.
Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Urleben

wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice - Zimmer 1** (Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06.09.2013 bis 12:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl)

**bei der Gemeindebehörde4) Verwaltungsgemeinschaft Bad
Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Bürgerservice -
Zimmer 1**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II
(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **01.09.2013**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2013**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten mög-

lich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugänglich ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Urleben, den 06.08.2013

Die Gemeindebehörde

i.A.

Fischer



EKM - Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

**Kirchenkreis Mühlhausen, Kirchenregion Bad Langensalza-Ost
Jahreslosung 2013:**

„Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.“ Hebräerbrief 13, 14

Monatsspruch aus der Bibel - August 2013:

„Du hast mein Klagen in Tanzen verwandelt, hast mir das Trauergewand ausgezogen und mich mit Freude umgürtet.“ Psalm 30, 12

Pfarrbereich Bad Tennstedt:

Bad Tennstedt:

Gottesdienste:

Sonntag, 18.08.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Großballhausen
Sonntag, 25.08.13	10:00 Uhr	Familiengottesdienst zum Schuljahresanfang

Veranstaltungen

Monday-Singers	montags	20:00 Uhr
Posaunenchor	freitags	18:00 Uhr

Ballhausen:

Gottesdienste:

Sonntag, 18.08.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Großballhausen
Sonntag, 25.08.13	10:00 Uhr	Familiengottesdienst zum Schuljahresanfang in Bad Tennstedt

Veranstaltungen

Abendgebet	donnerst.	18:00 Uhr
Fair-trade-Laden	donnerst.	18:30 Uhr bis 19:00 Uhr

Kutzleben:

Gottesdienste:

Sonntag, 18.08.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Großballhausen
Sonntag, 25.08.13	10:00 Uhr	Familiengottesdienst zum Schuljahresanfang in Bad Tennstedt

Lützensömmern:

Gottesdienste:

Sonntag, 18.08.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Großballhausen
-------------------	-----------	--

Sonntag, 25.08.13 10:00 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresanfang in Bad Tennstedt

Haussömmern:
Gottesdienste:

Sonntag, 25.08.13 10:00 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresanfang in Bad Tennstedt

Mittelsömmern:
Gottesdienste:

Sonntag, 25.08.13 10:00 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresanfang in Bad Tennstedt

Hornsömmern:
Gottesdienste:

Sonntag, 25.08.13 10:00 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresanfang in Bad Tennstedt

Pfarrbereich Kirchheilingen

Kirchheilingen:

Gottesdienste:

Sa, 10.8. 17.00 Uhr Abend-Gottesdienst mit Taufe

Sa, 17.8. 17.00 Uhr offene Kirche mit Abendandacht

So, 25.8. 14.30 Uhr! Schulanfangs-Gottesdienst

Frauenkreis:

Sommerpause

Urleben:

Gottesdienste:

So, 11.8. 10.00 Uhr in Tottleben

So, 25.8. 14.30 Uhr! in Kirhh.: Schulanfangs-Gottesdienst

Frauenkreis:

im Sommer nach Vereinbarung

Tottleben:

Gottesdienste:

So, 11.8. 10.00

So, 25.8. 14.30 Uhr! in Kirhh.: Schulanfangs-Gottesdienst

Frauenkreis:

im Sommer nach Vereinbarung

Klettstedt:

Gottesdienste:

Sa, 10.8. 13.00 Uhr Gottesd. z. Eheschließung und Taufe

Sa, 10.8. 17.00 Uhr Abend-Gottesdienst mit Taufe

So, 25.8. 14.30 Uhr! in Kirhh.: Schulanfangs-Gottesdienst

Frauenkreis:

im Sommer nach Vereinbarung

Sundhausen:

Gottesdienste:

Sa, 10.8. 17.00 Uhr in Kirhh.: Abend-Gottesdienst mit Taufe

So, 25.8. 14.30 Uhr! in Kirhh.: Schulanfangs-Gottesdienst

Frauenkreis:

im Sommer nach Vereinbarung

Blankenburg:

Gottesdienste:

So, 11.8. 10.00 Uhr in Bruchstedt

So, 25.8. 14.30 Uhr! in Kirhh.: Schulanfangs-Gottesdienst

Frauenkreis:

Sommerpause

Bruchstedt:

Gottesdienste:

So, 11.8. 10.00 Uhr

So, 25.8. 14.00 Uhr in Kirhh.: Schulanfangs-Gottesdienst

Frauenkreis:

Sommerpause



Vereine und Verbände

Stellenausschreibung

Im AWO Familienzentrum in Bad Langensalza ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer / eines

Sozialpädagogin / Sozialpädagoge

(Dipl. / B.A. / M.A.)

20 Stunden/wöchentlich

zu besetzen.

Die Stelle beinhaltet folgende Aufgaben:

- Sicherung der Qualität und Fachlichkeit der Arbeit des Familienzentrums
- Erarbeitung von pädagogischen Konzepten
- Erstellung von Angeboten für Familien sowie entsprechende Realisierung
- Präventionsarbeit
- Projektmanagement
- Kooperation- und Gremienarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit, Lobbyarbeit
- Erschließung gesellschaftlicher und individueller Ressourcen

Von der Bewerberin/ dem Bewerber wird erwartet:

- abgeschlossenes Studium möglichst der Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Universität/FH/MA) oder gleichwertigen Abschluss
- souveräner Umgang mit moderner Bürokommunikation, Standard- und Anwendersoftware
- Führerschein Klasse 3

Insbesondere wird erwartet:

- eine fachlich qualifizierte verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit sozialer Kompetenz
- Fähigkeit im konzeptionellen Denken, Ideenreichtum
- gute Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die eigene Arbeitsweise
- ein hohes Maß an Engagement, Kreativität, Loyalität, Diskretion sowie physische und psychische Belastbarkeit

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet.

Die Vergütung erfolgt entsprechend den Anforderungen nach Tarif AWO/DHV.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte sofort an die

**Arbeiterwohlfahrt
Bad Langensalza e.V.
Thomas-Müntzer-Platz 3,
99947 Bad Langensalza
Tel.: 03603/8302-0
Fax: 03603/8302-36
E-Mail: konrad@awo-lsz.de
harnisch@awo-lsz.de**



Aus Kostengründen wird darum gebeten, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Unterlagen verbleiben im vorgenannten Verband und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen / Bewerber vernichtet.

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Veranstaltungsplan August 2013



19.08.2013	„Fit ab 50“ Chorprobe der AWO Singergruppe	12:30 Uhr 14:00 Uhr
20.08.2013	Sport mit Spaß	13:30 Uhr
26.08.2013	„Fit ab 50“ Chorprobe der AWO Singergruppe	12:30 Uhr 14:00 Uhr
27.08.2013	Sport mit Spaß	13:30 Uhr
28.08.2013	Seniorentreff	14:00 Uhr

Für eventuelle Änderungen bitten wir um Verständnis!

AWO Begegnungsstätte „Treff mit Herz“
Brühl 130b
99947 Kirchheilingen, Tel.:036043 70314
E-Mail: begegnungsstaette@awo-lsz.de
www.awo-lsz.de



**Der Tennstedter
Karnevalverein**

**lädt ein zur
18. Regionalen
Narrenkonferenz**



Ort: Bad Langensalza
Kath. Pfarramt, Kurpromenade 2
Referenten: Yvonne Waclawczyk u. Anja Wurschi
(Kursleiterinnen „Kess-erziehen“)
50,-€ für Einzelpersonen / 75,-€ für Paare

Kosten:
Anmeldung an:
**„Kess in Thüringen“
Elternkurse
Fortbildungen für Pädagogen
Privatcoaching**

- * **Per Post an:**
Yvonne Waclawczyk
Hauptstraße 113
99947 Kirchheilingen
- * **telefonisch unter:**
Tel: 036043 / 743988
(bitte Adresse und Tel.Nr. hinterlassen)
- * **e- mail mit Adresse und Telefonnummer an**
kess-in-thueringen@gmx.de

Projekträger für den Elternkurs „Kess-erziehen“ im Bistum Erfurt ist das Referat Erwachsenenseelsorge, Heiligenstadt.

„Kess-erziehen“ wurde von der AKF-Arbeitsgemeinschaft für Kath. Familienbildung e.V., Bonn in Kooperation mit dem Familienreferat, Seelsorgeamt Freiburg entwickelt. Weitere Informationen: www.kess-erziehen.de

01.11. - 03.-11.2013

Freitag, 1. November 2013

20.11 Uhr Sportzentrum „Am Schwimmbad“
Showprogramm der Tanzgruppen
mit anschließender Disco

Samstag, 2. November 2013

17.00 Uhr Rathausaal
Empfang der Vereinsvorstände
19.11 Uhr Sportzentrum „Am Schwimmbad“
Großes Show- und Bühnenprogramm der teilnehmenden Vereine mit anschließender Tanzveranstaltung

Sonntag, 3. November 2013

ab 12.00 Uhr Straße der Einheit
Treffen zum großen Festumzug
13.11 Uhr Straße der Einheit
Beginn des großen Festumzuges
15.00 Uhr Sportzentrum „Am Schwimmbad“
Show des Kinderballetts und närrischer Ausklang

Weitere Infos unter:

www.tkv-tennscht-helau.de

Eltern werden ist nicht schwer, Eltern sein dagegen sehr.

Aber Dank meiner Teilnahme am Elternkurs KESS, kann ich sagen, das ist so nicht richtig.

„Alles kann auch anders gesehen werden“- ein Leitspruch im Kurs. Man lernte das Kind zu verstehen. Jede Reaktion hat einen Grund. Und wenn man den herausfindet, kann man viel besser auf das Kind eingehen. So macht es den Umgang wesentlich leichter. Viele Informationen im Kurs waren neu und spannend. Und wenn man erlernte Strategien bewusst anwendet, sind Probleme, die vorher unlösbar erschienen, plötzlich ganz einfach zu lösen.

Es war eine schöne und interessante Zeit.

Einen herzlichen Dank noch mal an Fr. Yvonne Waclawczyk, die uns das alles auf unterhaltsame Art vermittelt hat.

Pia Ilgmann aus dem Kurs in Oberdorla

An alle interessierten Eltern!

Kess
kooperativ | ermutigend | sozial | situationsorientiert
erziehen

**Weniger Stress -
mehr Freude**



**Wir laden ein zum Elternkurs
für Eltern mit Kindern von 2 - 12 Jahren**

Beginn am 27. August 2013
in Bad Langensalza

Termine:

1. Di 27. August 13
2. Di 03. September 13
3. Di 10. September 13
4. Di 17. September 13
5. Di 24. September 13

Beginn: jeweils um 19.30 Uhr (bis ca. 22:00 Uhr)





Verein sucht Gastfamilien

Zurück von seiner Arbeit in einer geschützten Werkstatt sitzt Herr Scholz* auf seinem Stammplatz im Garten und raucht eine Feierabendzigarette. Dabei grübelt er über seine Vergangenheit nach. Erst die Arbeit bei den Tieren in der LPG, dann die Familie und schließlich die Wohnung - Alles hat er verloren, weil er krank wurde.



Ein Ruf reißt ihn aus seinen Gedanken. Frau Frank* fragt, ob er bei der Wäsche helfe. „Na klar!“ antwortet Herr Scholz und macht sich auf den Weg. Seit über vier Jahren schon lebt Herr Scholz bei Familie Frank und hat dort ein neues Zuhause gefunden. Da viele Menschen wie Herr Scholz ihren Platz im Leben suchen, ist die Nachfrage nach Betreuungspätzen entsprechend groß. Wir suchen überregional Familien, Lebensgemeinschaften oder Einzelpersonen, die bereit sind, einen hilfebedürftigen Erwachsenen mit seelischer oder geistiger Beeinträchtigung im Haushalt aufzunehmen und zu betreuen. Neben einer steuerfreien Aufwandsentschädigung sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung erhalten Sie dabei Unterstützung durch unsere Mitarbeiterinnen vor Ort. Vielleicht sind Sie ebenfalls interessiert und möchten mehr erfahren? Wir informieren Sie gern.

(* Namen geändert)

Aktion Wandlungswelten Jena e.V.

Betreutes Wohnen in Familien
Schenkstraße 21, 07749 Jena
Tel: 03641-3102350 (Mo+Di)
E-Mail: bwf@aww-jena.de



Schulnachrichten

Verein zur Förderung des Staatlichen Gymnasiums Schlotheim e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit laden wir herzlich zur Mitgliederversammlung
am Montag, den 23.09.2013 um 19.00 Uhr
in das Seilergymnasium ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Diskussion zu TOP 2 und 3
5. Verschiedenes

Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Für evt. Absagen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung, 036021/80211 oder 94990 (Ulrike Erdenberger).

Für alle interessierten Eltern, ein guter Zeitpunkt sich über die Tätigkeit des Fördervereins zu informieren.

Wir freuen uns auf Sie.
Mit freundlichem Gruß,

Katja Roth
Vorsitzende

Wissenswertes

Verbraucherberatungsstelle Mühlhausen

Friedrich-Naumann-Str. 26
99974 Mühlhausen
Tel./Fax: 03601/440040

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
(Nachmittag nur nach Terminvereinbarung Altersvorsorge und Versicherungsberatung)

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Inkasso

Verbraucherzentrale Thüringen warnt vor Euro-Inkasso-Solutions Erfurt, 31.07.2013

Die Beschwerden zu unberechtigten Inkassoforderungen reißen nicht ab. Jetzt berichten Verbraucher erneut von Forderungen einer **Euro-Inkasso-Solutions**, die für angeblich geführte Sextelefonate 90 Euro und mehr eintreiben will. Betroffene erklären stets glaubhaft, dass Sie keinen Dienst der in den Schreiben genannten Firma in Anspruch genommen haben. Allein über 60 Anrufe gab es dazu bei der Verbraucherzentrale Thüringen.

Rat der Verbraucherzentrale: Zahlen Sie nicht, wenn Sie nicht angerufen haben! Eine Zahlungspflicht besteht nur bei tatsächlich geführten Telefonaten. Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei. Lassen Sie sich nicht einschüchtern. Nicht selten wird versucht, mit weiteren Drohschreiben den angeblichen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Wer ohne Anerkennung einer Schuld zahlt, leistet diesen Betrugereien Vorschub! Rat und Unterstützung gibt es in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Thüringen.

Für weitere Informationen:

Ralf Reichertz, Referatsleiter Recht

P-Konto der Deutschen Bank benachteiligt Verbraucher

BGH: Automatische Leistungseinschränkungen beim P-Konto sind unzulässig

Erfurt, 30.07.2013

Nach der Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) dürfen vereinbarte Leistungen nicht automatisch aufgehoben werden. Mit seinem Urteil vom 16. Juli 2013 hat der Bundesgerichtshof (BGH) Verbraucher erneut vor Benachteiligung durch Banken und Kreditinstitute geschützt. Geklagt hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) gegen die Deutsche Bank. Die Vertragsbedingungen der Deutschen Bank beinhalteten die Möglichkeit, dass Kunden die „db-Card“ und die Kreditkarte nach der Umwandlung in ein P-Konto nicht mehr nutzen konnten. Eine unangemessene Benachteiligung, so der BGH. Gleiches gilt für die pauschale Abrechnung bestimmter Leistungen beim P-Konto nach dem Kontomodell „db Aktivkonto“, auch wenn der Kunde dieses Modell gar nicht vereinbart hat. Nach Ansicht der Verbraucherzentrale stärkt das Urteil des BGH die Rechte der Bankkunden, denn ein Pfändungsschutzkonto darf nicht mit Nachteilen und Einschränkungen verbunden sein.

Auch erhöhtes Entgelt unzulässig

Für ebenso unzulässig erklärte der BGH das erhöhte Entgelt von 8,99 Euro, das die Deutsche Bank im Monat für ein P-Konto verlangt. Das Gericht bestätigte damit seine Entscheidung vom November 2012 (Urteil vom 13.11.2012, Az. XI ZR 145/12). In dem Verfahren hatte der vzbv erfolgreich gegen Zusatzgebühren der Sparkasse Bremen geklagt. Nach Auffassung der Richter sei die Bank dazu verpflichtet, Konten mit dem gesetzlichen Pfändungsschutz auszustatten und als P-Konten zu führen. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung dürfe die Bank kein zusätzliches Entgelt verlangen.

Was Betroffene tun können

Das zusätzliche Entgelt sollten betroffene Verbraucher von der Deutschen Bank zurückfordern. Einen Musterbrief halten die Verbraucher-

zentralen bereit. Diese prüfen auch, ob sich für Betroffene noch weitere Ansprüche aus dem Urteil ableiten lassen.

Seit dem Jahr 2010 hat jeder Kontoinhaber gegenüber seiner Bank den Anspruch, dass sein Girokonto als sogenanntes P-Konto geführt wird. Es schützt auf dem Konto befindliches Guthaben bis zu einer Höhe von 1.045,04 Euro vor dem Zugriff pfändender Gläubiger, so dass die Bank wichtige Lastschriften und Daueraufträge ausführen kann. Wegen Regelungen zum Nachteil von Verbrauchern hat der vzbv seit Einführung des P-Kontos bereits mehr als 70 Kreditinstitute abgemahnt. Immerhin 51 davon haben beanstandete Klauseln gestrichen oder teilweise abgeändert, in 21 Fällen erhob der vzbv Unterlassungsklage.

Urteil des BGH vom 16. Juli 2013 - XI ZR 260/12

Datenschutz

Tagung zum Thema „Persönlichkeitsrechte - auch im Internet - keine Frage...des Alters“ am 30.09.2013 in Erfurt

Erfurt, 01.08.2013

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit veranstaltet in Kooperation mit der Thüringer Verbraucherzentrale am 30. September 2013 im Festsaal des Rathauses der Stadt Erfurt eine Tagung zum Thema:

Persönlichkeitsrechte - auch im Internet - keine Frage...des Alters!

Gerade ältere Menschen sind oft Zielscheibe aggressiver oder unlauterer Werbung. Ihnen sind die Gepflogenheiten in digitalen Medien nicht so vertraut. Manchmal verbietet ihnen auch der anerzogene Anstand, sich effektiv zu wehren. Die Verbraucherzentrale und der Datenschutzbeauftragte sind hierfür die richtigen Ansprechpartner. Die Veranstaltung soll in Vorträgen und Workshops die Persönlichkeitsrechte der Nutzerinnen und Nutzer aufzeigen. Außerdem bietet sie Gelegenheit, sich mit den Chancen und Gefahren sozialer Netzwerke vertraut zu machen.

Die Teilnahme an der Tagung ist kostenfrei. Das Programm der Tagung ist abrufbar unter www.vzth.de. Anmelden kann man sich über den angefügten Anmeldecoupon.

Für weitere Informationen:

Ralf Reichertz, Referatsleiter Recht